## Art. 3 Schlussbestimmungen

[1]Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. [2]Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. [3]Der Austausch erfolgt durch Zusendung der Ratifikationsurkunde an den Vertragspartner. [4]Dieser Staatsvertrag tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.